



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

63. Jg. Nr. 1 / 15. Januar 2007

## *Bezirkstagspräsident Rupert Schmid zum Jahreswechsel*

Liebe Oberpfälzerinnen, liebe Oberpfälzer,

wie alljährlich zur Jahreswende sollen Sie in einem kurzen Rückblick auf das vergangene Jahr und in einem Ausblick auf das bevorstehende neue Jahr informiert werden.

2006 gab es einige markante „Termine“: Da war zunächst zu Beginn des Jahres die Neuordnung der Krankenhäuser des Bezirks Oberpfalz. Ein Großteil der Kliniken wurde „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH“. Die Krankenhäuser stehen vor vielen großen Herausforderungen, die flexibles und vor allem rasches Handeln erfordern. Zeitraubende Entscheidungsprozesse durch politische Gremien sind hierbei nicht dienlich. Deshalb entschloss sich der Bezirkstag der Oberpfalz zur Privatisierung der Bezirkskliniken in Regensburg und Wöllershof.

Privatisierung ist eine Herausforderung und verlangt von den Beschäftigten der Kliniken einiges ab. Ich bin sicher, dadurch die Standorte und damit die Arbeitsplätze zu sichern.

In Parsberg konnte im Herbst die Fachklinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie nach rund zwei Jahren Bauzeit ihren Betrieb aufnehmen. Der Neubau entlastet die erheblich überbelegte Fachklinik für forensische Psychiatrie in Regensburg. Ich versichere, dass wir alles unternehmen, um eine Gefährdung der Bevölkerung durch Patienten des Maßregelvollzugs – sei es in Parsberg oder in Regensburg – zu verhindern. Wenn man den Betroffenen einen Weg zurück in ein normales Leben ermöglichen will, gibt es keine Alternative zur Therapie im Maßregelvollzug. Letztlich kommt dies der Allgemeinheit zugute.

Eine große Veränderung stellte für die Beschäftigten des Bezirks Oberpfalz im Frühjahr der Umzug in das neu gebaute Verwaltungsgebäude im Regensburger Stadtsüden dar. Damit sind nun alle Verwaltungseinheiten in einem Dienstgebäude vereint. Neuigkeiten gibt es vom Sibyllenbad in Neualbenreuth zu berichten. Zum 1. September haben die Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz die Werkleitung des Kurmittelhauses übernommen. Nach nur 15 Monaten Bauzeit ging in der ersten Dezemberwoche die neue Wellness-Landschaft in Betrieb. Bisherige Gäste werden sich noch wohler fühlen, neue Kundenkreise sollen angesprochen werden. Mit den attraktiven Erweiterungen im Bereich Wellness sollte dies gelingen und die Zukunft des modernen Bades in der Nordoberpfalz gesichert werden. Der Bezirk Oberpfalz engagiert sich hier trotz und wegen der schwierigen wirtschaftlichen Situation auch weiterhin im Interesse und zum Wohle der nördlichen Oberpfalz.

Was wird der Bezirk Oberpfalz im neuen Jahr in Angriff nehmen? Zu Beginn des Jahres nimmt die neue Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Cham ihren Betrieb auf. Die jungen Patienten können somit – ebenso wie seit einigen Jahren in Weiden – auf eine wohnortnahe Versorgung vertrauen und müssen keine weiten Anfahrtswege nach Regensburg in Kauf nehmen, um ärztliche Behandlung zu erhalten. Dezentralisierung im Bereich der Psychiatrie und Psychotherapie ist erklärtes Ziel des Bezirks Oberpfalz. Auch der Raum Amberg soll in den nächsten Jahren bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie kein „weißer Fleck“ mehr sein. Die Verwaltung wurde bereits beauftragt, die notwendige Prüfung vorzunehmen. Auch mit der Modernisierung des Bezirkskrankenhauses Wöllershof wird 2007 begonnen.

Der Bezirk Oberpfalz ist und bleibt ein verlässlicher Partner der sozial schwachen, alten und behinderten Menschen. Der Bezirk wird auch in Zukunft ohne Neuverschuldung bei einem sorgfältigen Umgang mit dem Finanzhaushalt dafür sorgen, dass die Anliegen der Wohlfahrtsverbände und privater Institutionen im Interesse der Menschenwürde erfüllt werden können.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gutes, gesundes, erfolgreiches und friedliches neues Jahr 2007.

Rupert Schmid  
Bezirkstagspräsident der Oberpfalz

## Inhaltsübersicht

### Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen.....2

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2007.....5

## Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen

Aufgrund des Art. 2 Satz 1 und 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (AGLottStV) vom 23.11.2004 (GVBl S. 142) erteilt die Regierung der Oberpfalz folgende allgemeine Erlaubnis:

### I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberpfalz wird im Jahr 2007 allgemein erlaubt:

1. Veranstalter und Veranstaltung
  - 1.1 Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen, insbesondere Glückshafenausspielungen) im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen folgender Veranstalter:
    - **Organisationen des Bayerischen Roten Kreuzes und seine Untergliederungen**
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.

### II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden anzuzeigen.
2. Der Anzeige ist beizugeben:
  - Angaben zur Lotterie oder Ausspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),
  - Zweck der Lotterie oder Ausspielung,
  - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.

4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Oberpfalz hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe von Banküberweisungen bzw. im Internet ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 20 v.H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
10. Von dieser Erlaubnis werden nicht umfasst Lotterien und Ausspielungen, die in oder bei Einrichtungen von Gewerbetreibenden veranstaltet werden.

### III. Abweichungen vom Lotteriestaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (LottStV) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung (nach beigefügtem Muster) zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
3. Die Regierung der Oberpfalz und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 9 Abs. 3 Satz 2 LottStV nicht erforderlich.

### IV. Hinweise

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes als Sicherheitsbehörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Auch die Missachtung einzelner Erlaubnisbedingungen (Ziffer I.) und Nebenbestimmungen (Ziffer II.) hat die Strafbarkeit nach § 287 StGB zur Folge, weil sie bewirkt, dass die Veranstaltung insoweit nicht mehr von der Erlaubnis gedeckt ist.

### V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2007.

Regensburg, 4. Dezember 2006  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert  
Regierungspräsident

Anlage zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen der Regierung der Oberpfalz:

Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung \*)

Veranstalter BRK Kreisverband \_\_\_\_\_

Abrechnung über die am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ anlässlich des/der \_\_\_\_\_ durchgeführten Lotterie/Ausspielung.

<b>Beschreibung, Zahlen</b>	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Ggf. Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
<b>Einnahmen in € (= Tatsächliches Spielkapital)</b>	

<b>Ausgespielte Gewinne</b>	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
<b>Aufwendungen für Preise in €</b>	
Schätzwert der gesponsorten Preise	
<b>Gesamtwert der Preise in €</b>	
<b>Wert der Gewinne in % des Spielkapitals</b>	

<b>Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten)</b>	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z.B. Notar) in €	
Kosten für Losverkauf, Werbung, in €	
[Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer] in €	
Sonstige Kosten	
<b>Summe der Verwaltungskosten in €</b>	
<b>Verwaltungskosten in % des Spielkapitals</b>	

<b>Ergebnis der Lotterie</b>	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
<b>Reinertrag in €</b>	
<b>Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25 %)</b>	

\*) Für jede Lotterie/Ausspielung – auch über eine Lotterie/Ausspielung die im Wege der Allgemeinverfügung erlaubt wurde – ist eine Abrechnung zu fertigen. Diese Abrechnung ist bei Einzelgenehmigungen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Bei Lotterien, die durch Allgemeinverfügung erlaubt wurden, ist die Abrechnung mindestens 6 Jahre beim Kreisverband aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde oder der Gemeinde des Veranstaltungsortes unverzüglich auf Anforderung vorzulegen.

Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

\_\_\_\_\_  
Kreisgeschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Verantwortlicher für die Lotteriedurchführung

# Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2007

## I.

Gemäß §§ 15 ff der Zweckverbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.03.1997 (RABl. S. 24) und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck in ihrer öffentlichen Sitzung am 4. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.762.000,-- €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	734.500,-- €

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

## § 5

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 2.437.800,-- € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Eine Umlage zur Finanzierung des nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird nicht festgesetzt.
3. Das Umlagesoll wird im Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage im Haushaltsjahr 2005 verbrauchten Wassermenge, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassermengen außer Ansatz gebliebenen Mengen (§ 17 Ziffer 2 und 3 der Zweckverbandssatzung) festgesetzt.

Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

## II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19. Dezember 2006 Az. 12-1512-AM-Z-2-24 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Amberg, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 20. Dezember 2006  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der  
Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Wolfgang Dandorfer  
Zweckverbandsvorsitzender